

Merkblatt zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts können auch Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen und damit Mitglieder des Versorgungswerkes der Landes Zahnärztekammer Thüringen von der Deutschen Rentenversicherung Rente für Kindererziehungszeiten erhalten. Der Grund: Der Bund zahlt an die gesetzliche Rentenversicherung Beiträge für Kindererziehungszeiten, an Versorgungswerke aber nicht.

Voraussetzung für den Erhalt einer Rente für Kindererziehungszeiten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ist das Vorliegen von 60 Beitragsmonaten.

Die Erfüllung der Wartezeit ist Voraussetzung für die Rentenzahlung, ohne sie besteht kein Anspruch.

Konkret bedeutet das, dass für 60 Monate Beiträge auf das jeweilige Rentenkonto bei der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt sein müssen.

Eine Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen zur Erreichung der Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung ist grundsätzlich möglich.

Bei Geburten vor 1992 umfasst die Kindererziehungszeit 30 Monate, bei Geburten ab 1992 beträgt sie drei Jahre. Diese Zeiten werden als Beitrags- und Wartezeit auf die spätere gesetzliche Altersrente angerechnet.

Bewertet wird die Kindererziehungszeit anhand des Durchschnittsverdienstes aller gesetzlich Versicherten. **Die Beitragszahlung an die Rentenversicherung übernimmt während der Kindererziehungszeit der Bund.**

In den neuen Bundesländern gibt es bei Geburten vor 1991 ca. 82 EUR pro Kind pro Monat Rente, bei Geburten ab 1992 sind es ca. 99 EUR pro Kind pro Monat. In den neuen Bundesländern sind es bei Geburten vor 1991 ca. 79 EUR pro Kind pro Monat und bei Geburten ab 1992 ca. 95 EUR pro Kind pro Monat.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund anhand des Rentenkontos.

Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten kann bei der örtlichen Auskunft- und Beratungsstelle oder bei der Deutschen Rentenversicherung in Berlin beantragt werden.

Der Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten

(V0800 - Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten / Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung)

kann auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund

"www.deutsche-rentenversicherung.de" – Formulare & Anträge

abgerufen werden.